

# **BGer 1C\_747/2021 vom 20. April 2022**

Bundesgericht, 2022-04-20, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger\\_1C\\_747\\_2021](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_1C_747_2021)

FR: TF 1C\_747/2021 du 20 avril 2022

IT: TF 1C\_747/2021 del 20 aprile 2022

## **Erwägungen**

### **E. 1.1**

Angefochten ist ein kantonale letztinstanzliche Entscheidung in einer Baurechtssache und damit in einer Angelegenheit des öffentlichen Rechts ( Art. 86 Abs. 1 lit. d und Art. 82 lit. a BGG ). Nicht massgeblich ist, ob es sich dabei um einen Endentscheid nach Art. 90 BGG oder einen Zwischenentscheid nach Art. 93 BGG handelt (s. dazu sogleich), da eine Beschwerde wegen formeller Rechtsverweigerung auch im letzteren Fall ohne Weiteres zulässig ist. Die Beschwerdeführer sind zudem nach Art. 89 Abs. 1 BGG zur Beschwerde berechtigt.

### **E. 1.2**

Zu prüfen ist einzig, ob das Obergericht zu Recht einen Nichteintretensentscheid fällte (vgl. BGE 135 II 38 E. 1.2) oder ob die Eventualbegründung des angefochtenen Entscheids bundesrechtskonform ist (vgl. BGE 139 II 233 E. 3.2 mit Hinweisen; Urteil 1B\_607/2021 vom 25. November 2021 E. 1.2).

### **E. 1.3**

Rechtsschriften haben die Begehren und deren Begründung zu enthalten ( Art. 42 Abs. 1 BGG ). In der Begründung ist in gedrängter Form darzulegen, inwiefern der angefochtene Akt Recht verletzt ( Art. 42 Abs. 2 BGG ), wobei für die Rüge der Verletzung von Grundrechten qualifizierte Rügeanforderungen gelten ( Art. 106 Abs. 2 BGG ). Beruht der angefochtene Entscheid auf einer Haupt- und einer Eventualbegründung, die je für sich den Ausgang der Sache besiegeln, müssen für eine Gutheissung der Beschwerde beide Begründungen das Recht im Sinne von Art. 95 BGG verletzen ( BGE 133 IV 119 E. 6; Urteil 6B\_1501/2021 vom 7. Februar 2022 E. 2; je mit Hinweisen).

### **E. 1.4**

Das Obergericht ist auf die bei ihm erhobene Beschwerde nicht eingetreten. Es ist jedoch auch inhaltlich darauf eingegangen und hat dargelegt, weshalb die Zweckänderung des Bastelraums verbunden mit dem Einbau der sanitären Anlagen und der Küche baubewilligungspflichtig sei. Dass es einen reinen Nichteintretensentscheid fällte, anstatt die Beschwerde abzuweisen, soweit es darauf eintrat, ändert daran nichts. Die Beschwerdeführer hätten sich unter diesen Umständen mit der inhaltlichen Begründung auseinandersetzen müssen (vgl. BGE 139 II 233 E. 3.2 mit Hinweisen; Urteil 1B\_607/2021 vom 25. November 2021). Das taten sie nicht. Ihre Beschwerde genügt den Begründungsanforderungen nicht, weshalb darauf nicht einzutreten ist.

### **E. 1.5**

Hinzu kommt, dass es gemäss der bundesgerichtlichen Rechtsprechung eine Frage des kantonalen Rechts ist, ob das nachträgliche Baubewilligungsverfahren und das Verfahren betreffend die Wiederherstellung des rechtmässigen Zustands als zwei separate oder ein

einheitliches Verfahren zu betrachten sind (Urteil 1C\_655/2020 vom 3. November 2021 E. 1.6 mit Hinweisen). Im zweiten Fall ist selbst die Abweisung eines Baugesuchs nicht als End-, sondern als Zwischenentscheid zu qualifizieren (a.a.O., E. 1.5 und 1.7). Die Beschwerdeführer hätten somit in dieser Hinsicht darlegen müssen, dass die Rechtsauffassung der Vorinstanz, die von einem Zwischenentscheid ausging, willkürlich ist. Ob ihr Hinweis auf Art. 54 Abs. 1 des Gesetzes des Kantons Appenzell Ausserrhoden vom 9. September 2002 über die Verwaltungsrechtspflege (VRPG; bGS 143.1) in dieser Hinsicht den Rügeanforderungen von Art. 106 Abs. 2 BGG genügt, ist fraglich, kann aber offenbleiben, da auf die Beschwerde ohnehin nicht einzutreten ist. Schliesslich gehen die Beschwerdeführer auch nicht auf die weiteren Ausführungen des Obergerichts ein, wonach ihnen kein nicht wieder gutzumachender Nachteil droht und eine Gutheissung ihrer Beschwerde auch nicht einen bedeutenden Aufwand an Zeit oder Kosten für ein weitläufiges Beweisverfahren ersparen würde.

## **E. 2**

Auf die Beschwerde ist somit mangels hinreichender Begründung nicht einzutreten.

Bei diesem Ausgang des Verfahrens sind die Gerichtskosten den Beschwerdeführern aufzuerlegen ( Art. 66 Abs. 1 BGG ). Die Beschwerdeführer haben zudem den Beschwerdegegnern eine angemessene Parteientschädigung auszurichten ( Art. 68 Abs. 2 BGG ).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.